Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterperfuss vom 30.8.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Unterperfuss legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 170,--
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340,--
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 493,--
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 714,--
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit \in 1.003,--
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.292,--
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1564.-- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 253. 19

Abgenommen am: 11 10 19

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister